

Friedhofssatzung
der römisch-katholischen Kirchengemeinde
Pfarrei St. Laurentius in Hamm

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der röm.-katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius in Hamm, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts Trägerin des Friedhofs gemäß dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Juni 2003 - Bestattungsgesetz BestG NRW - ist.

(2) Die Friedhofsverwaltung erfolgt durch den Kirchenvorstand.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Der Friedhof dient der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) und der Beisetzung ihrer Aschenreste, sofern sie bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben römisch-katholische Angehörige der Kirchengemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Angehörige der Kirchengemeinde waren.

(2) Die Bestattung von nicht zur Kirchengemeinde gehörenden Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof und Friedhofsteile können durch Beschluss des Kirchenvorstandes und nach Anzeige bei der Bezirksregierung und der Stadt Hamm für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen / Aschen verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit bei Urnenreihengrabstätten ohne

Gestaltungsmöglichkeiten bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Kirchengemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsrechte einer Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Urnenreihengrabstätten sowie bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten dem jeweiligen Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Kirchengemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Kirchengemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Friedhofsverwaltung betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen / Rollerblades / Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden - zu befahren;
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
- d) ohne schriftlichen Auftrag bzw. ohne Zustimmung der Kirchengemeinde gewerbsmäßig zu fotografieren;
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;
- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;

- h) zu lärmern oder zu lagern;
 - i) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzuführen oder ihnen den Zugang zum Friedhof zu ermöglichen;
 - j) Speisen und alkoholische Getränke zu verzehren.
- (3) Kinder unter 8 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Friedhofssatzung vereinbar sind; sie kann die vorstehenden Vorschriften jederzeit durch Bekanntmachung auf dem Friedhof ergänzen.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Kirchengemeinde; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Kirchengemeinde.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die
- a) in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung bzw. (bei Antragstellern der Gärtnerberufe) ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.
- (3) Die Kirchengemeinde hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist.
- Die Absätze (2) und (3) gelten entsprechend.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal der Kirchengemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem betroffenen Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungs-

zeit des Friedhofs, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Kirchengemeinde kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

Störende Arbeiten in der Nähe von Bestattungen oder Beisetzungen sind zu unterlassen.

(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Kirchengemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(9) Die Kirchengemeinde kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls, bzw. der Erteilung der Bestattungserlaubnis durch die Ordnungsbehörde, bei der Kirchengemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung / Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung des Krematoriums über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Von der Kirchengemeinde werden Ort und Zeit der Bestattung oder Beisetzung festgesetzt. Die Bestattungen oder Beisetzungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.

(5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes durchgeführt werden. Die Totenasche ist innerhalb von sechs Wochen nach der erfolgten Einäscherung beizusetzen, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten beigelegt.

§ 8

Särge und Urnen

(1) Erdbestattungen sind stets in Särgen, Aschenbeisetzungen sind stets in Urnen vorzunehmen.

(2) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten, deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenkleidung müssen so beschaffen sein, dass ihre Verrottung und die Verwesung der Toten innerhalb der Ruhezeit nach § 10 ermöglicht wird.

Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben und Sargabdichtungen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus kunststofffreien Materialien bestehen.

(3) Die Särge dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Kirchengemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von Bediensteten oder Beauftragten der Kirchengemeinde ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Kirchengemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Kirchengemeinde zu erstatten.

§ 10

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Erdbestattungen und Aschenbeisetzungen beträgt jeweils 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr ebenfalls 25 Jahre.

§ 11

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Die Umbettung von Leichen und Totenaschen ist nur zulässig, wenn sie durch wichtige Gründe gerechtfertigt ist.

Sie bedarf der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde und - unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften - der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde. Die Zustimmung kann nicht erteilt werden, wenn nicht die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde sowie eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen.

Umbettungen aus einer Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten in eine andere Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb desselben Friedhofs (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) sind nicht zulässig.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Kirchengemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag.

Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten die in § 16 Abs. 1 genannte Person, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte gemäß § 13 Abs. 6. In den Fällen des § 31 Abs. 2 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 31 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Totenaschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden nur von den, von der Kirchengemeinde, hierzu Beauftragten durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen.

Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Kirchengemeinde oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen und gehemmt.

(8) Leichen und Totenaschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12

Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten auf dem Friedhof bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers und somit der Kirchengemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Friedhofssatzung erworben werden. Die Maße der Grabstätten und ihre Entfernung voneinander bestimmt die Kirchengemeinde.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in Grabstätten mit und ohne Gestaltung für Säрге und Urnen:

- a) Wahlgrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Wahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten gemäß § 15
- d) Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten gemäß § 16
- e) Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten gemäß § 17.

Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer entsprechend der auf dem Friedhof geltenden Ruhezeit (§ 10) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigtem bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles oder bereits zu Lebzeiten für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Kirchengemeinde kann die Erteilung eines Nutzungsrechts ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.

(2) Es werden Wahlgrabstätten eingerichtet für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten und für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr. Im Hinblick auf diese Unterscheidung erfolgt keine Unterteilung in unterschiedliche Grabfelder.

(3) Wahlgrabstätten werden mit einer Grabstelle oder mit mehreren Grabstellen vergeben.

Eine Grabstelle einer Wahlgrabstätte hat folgende Maße:

Länge: 2,50 m

Breite: 1,25 m

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Erdbestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

(5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit gegen Entrichtung der entsprechenden Verlängerungsgebühr (Ausgleichsgebühr) gewährt worden ist.

(6) Das Nutzungsrecht entsteht mit Erhalt des Friedhofsgebührenbescheids und der Zahlung der fälligen Gebühren. Nutzungsberechtigt ist diejenige Person, auf deren Namen der letzte Friedhofsgebührenbescheid für die Wahlgrabstätte ausgestellt worden ist. Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag möglich.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(8) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 6 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.

(10) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen.

(11) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

§ 14

Aschenbeisetzungen

(1) Urnen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenwahlgrabstätten
- b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen.

(2) Das Nutzungsrecht an Urnenreihengrabstätten wird nach Inkrafttreten dieser Satzung nicht mehr vergeben. Die vor dieser Satzung entstandenen Rechte richten sich nach § 34 dieser Satzung.

(3) Die Urnenwahlgrabstätte hat folgende Maße:

Länge: 1,00 m

Breite: 0,75 m

(4) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer entsprechend der auf dem jeweiligen Friedhof geltenden Ruhezeit (§ 10) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Eine Urnenwahlgrabstätte gemäß dieser Regelung besteht aus einer Grabstelle oder aus zwei Grabstellen.

(5) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen gemäß § 13 kann anstelle eines Sarges eine Urne beigesetzt werden. Bei voll belegten Grabstätten kann die Kirchengemeinde auf Antrag die Beisetzung bis zu zwei Urnen pro Grabstelle zusätzlich gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen und die Ruhezeiten eingehalten werden.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten (§ 13) entsprechend für Urnenwahlgrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.

§ 15

Wahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten

(1) Wahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten sind entweder in einer Rasenfläche oder in einer Grabanlage „Naturbestattungsfeld“ oder in einer Grabanlage „Blumenbeet“ angelegt.

Sie werden insgesamt und ausschließlich von der Kirchengemeinde unterhalten und gepflegt. Etwaiger Grabschmuck wird vom Friedhofsträger vor jedem Pflegegang entsorgt. Das Aufstellen von Grabschmuck in der Zeit vom 15. Oktober bis zum 1. März ist gestattet.

Wahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten werden auf Antrag mit einer Grabstelle vergeben.

(2) **Wahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten, die in einer Rasenfläche angelegt sind**, erhalten bis auf eine von der Kirchengemeinde zu errichtende

Namensplatte, auf der sich mindestens der Nachname des Verstorbenen befindet, keine weitere Gestaltung.

Das Nutzungsrecht an einer solchen Wahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten wird entweder anlässlich eines Todesfalles oder bereits zu Lebzeiten auf Antrag verliehen. Es entsteht mit Erhalt des Friedhofsgebührenbescheids und der Zahlung der fälligen Gebühren. Nutzungsberechtigt ist diejenige Person, auf deren Namen der letzte Friedhofsgebührenbescheid für die Wahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten in einer Rasenfläche ausgestellt worden ist.

Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhefrist des Bestatteten auf Antrag nicht wieder erworben werden.

(3) Wahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten, die in einer Grabanlage „Naturbestattungsfeld“ angelegt sind, befinden sich in einem von der Kirchengemeinde gärtnerisch gestalteten Teil des Friedhofs, der mit verschiedenen Baumarten, Gehölzen und Blumen parkähnlich bepflanzt ist. Auf diesen Wahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten ist jeweils vom Nutzungsberechtigten ein Findling als Grabmal zu errichten, auf dem zumindest der Nachname des Verstorbenen anzugeben ist.

Der Findling muss folgende Maße aufweisen:

Höhe: max. 60 cm

Breite: max. 40 cm

Tiefe: max. 30 cm.

Tiefe: max. 30 cm.

Das Nutzungsrecht an einer solchen Wahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten wird entweder anlässlich eines Todesfalles oder bereits zu Lebzeiten auf Antrag verliehen. Es entsteht mit Erhalt des Friedhofsgebührenbescheids und der Zahlung der fälligen Gebühren. Nutzungsberechtigt ist diejenige Person, auf deren Namen der letzte Friedhofsgebührenbescheid für die Wahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten in einer Grabanlage „Naturbestattungsfeld“ ausgestellt worden ist.

Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhefrist des Bestatteten auf Antrag einmal wiedererworben werden. Nach Ablauf der Ruhezeit des Bestatteten kann keine weitere Bestattung erfolgen.

(4) Wahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten, die in einer Grabanlage „Blumenbeet“ angelegt sind, befinden sich in einem von der Kirchengemeinde gärtnerisch gestalteten Teil des Friedhofs, der mit verschiedenen Baumarten, Gehölzen und Blumen parkähnlich bepflanzt ist und darüber hinaus in unregelmäßigen Abständen durch den Friedhofsgärtner mit klassischen Friedhofsblumen bepflanzt wird. Auf diesen Wahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten ist jeweils vom Nutzungsberechtigten ein Grabmal gemäß den Gestaltungsvorschriften gemäß § 21 zu errichten, auf dem zumindest der Nachname des Verstorbenen anzugeben ist.

Das Nutzungsrecht an einer solchen Wahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten wird entweder anlässlich eines Todesfalles oder bereits zu Lebzeiten auf Antrag verliehen. Es entsteht mit Erhalt des Friedhofsgebührenbescheids und der Zahlung der fälligen Gebühren. Nutzungsberechtigt ist diejenige Person, auf deren Namen der letzte Friedhofsgebührenbescheid für die Wahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten in einer Grabanlage „Blumenbeet“ ausgestellt worden ist.

Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhefrist des Bestatteten auf Antrag einmal wiedererworben werden. Nach Ablauf der Ruhezeit des Bestatteten kann keine weitere Bestattung erfolgen.

(5) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten für die Wahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten die Vorschriften über Wahlgrabstätten (§ 13) entsprechend.

§ 16

Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten

(1) **Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten** werden der Reihe nach in einem Urnengemeinschaftsgrabfeld belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben. Über die Abgabe wird ein Friedhofsgebührenbescheid erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten werden insgesamt und ausschließlich von der Kirchengemeinde unterhalten und gepflegt. Etwaiger Grabschmuck wird vom Friedhofsträger vor jedem Pflegegang entsorgt. Das Aufstellen von Grabschmuck in der Zeit vom 15. Oktober bis zum 1. März ist gestattet.

(2) Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten erhalten bis auf eine von der Kirchengemeinde zu errichtende zentrale Gedenktafel auf dem Urnengemeinschaftsgrabfeld, auf der sich der Vorname, der Nachname, das Geburtsdatum und das Sterbedatum des Verstorbenen befinden, keine weitere Gestaltung.

(3) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten für die Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten die Vorschriften gemäß § 13 Abs. 10 und 11 entsprechend.

§ 17

Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten

(1) Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten sind entweder in einer Rasenfläche oder in einer Grabanlage „Naturbestattungsfeld“ oder in einer Grabanlage „Blumenbeet“ angelegt oder sie dienen der Beisetzung der Totenasche in einer Urnenstele.

Sie werden insgesamt und ausschließlich von der Kirchengemeinde unterhalten und gepflegt. Etwaiger Grabschmuck wird vom Friedhofsträger vor jedem Pflegegang entsorgt. Das Aufstellen von Grabschmuck in der Zeit vom 15. Oktober bis zum 1. März ist gestattet.

(2) **Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten, die in einer Rasenfläche angelegt sind**, werden auf Antrag mit nur einer Grabstelle vergeben. Sie erhalten bis auf eine von der Kirchengemeinde zu errichtende Namensplatte, auf der sich mindestens der Nachname des Beigesetzten befindet, keine weitere Gestaltung.

Das Nutzungsrecht an einer solchen Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten wird entweder anlässlich eines Todesfalles oder bereits zu Lebzeiten auf Antrag verliehen. Es entsteht mit Erhalt des Friedhofsgebührenbescheids und der Zahlung der fälligen Gebühren. Nutzungsberechtigt ist diejenige Person, auf deren Namen der letzte Friedhofsgebührenbescheid für die Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten in einer Rasenfläche ausgestellt worden ist.

Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhefrist des Beigesetzten auf Antrag nicht wieder erworben werden.

(3) Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten, die in einer Grabanlage „Naturbestattungsfeld“ angelegt sind, werden auf Antrag mit nur einer Grabstelle vergeben. Sie befinden sich in einem von der Kirchengemeinde gärtnerisch gestalteten Teil des Friedhofs, der mit verschiedenen Baumarten, Gehölzen und Blumen parkähnlich bepflanzt ist. Auf diesen Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten ist jeweils vom Nutzungsberechtigten ein Findling als Grabmal zu errichten, auf dem zumindest der Nachname des Beigesetzten anzugeben ist. Der Findling muss folgende Maße aufweisen:

- Höhe: max. 60 cm
- Breite: max. 40 cm
- Tiefe: max. 30 cm.

Das Nutzungsrecht an einer solchen Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten wird entweder anlässlich eines Todesfalles oder bereits zu Lebzeiten auf Antrag verliehen. Es entsteht mit Erhalt des Friedhofsgebührenbescheids und der Zahlung der fälligen Gebühren. Nutzungsberechtigt ist diejenige Person, auf deren Namen der letzte Friedhofsgebührenbescheid für die Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten in einer Grabanlage „Naturbestattungsfeld“ ausgestellt worden ist.

Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhefrist des Beigesetzten auf Antrag einmal wiedererworben werden. Nach Ablauf der Ruhezeit des Beigesetzten kann keine weitere Bestattung erfolgen.

(4) Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten, die in einer Grabanlage „Blumenbeet“ angelegt sind, werden auf Antrag mit nur einer Grabstelle vergeben. Sie befinden sich in einem von der Kirchengemeinde gärtnerisch gestalteten Teil des Friedhofs, der mit verschiedenen Baumarten, Gehölzen und Blumen parkähnlich bepflanzt ist und darüber hinaus in unregelmäßigen Abständen durch den Friedhofsgärtner mit klassischen Friedhofsblumen bepflanzt wird. Auf diesen Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten ist jeweils vom Nutzungsberechtigten ein Grabmal gemäß den Gestaltungsvorschriften gemäß § 21 zu errichten, auf dem zumindest der Nachname des Beigesetzten anzugeben ist.

Das Nutzungsrecht an einer solchen Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten wird entweder anlässlich eines Todesfalles oder bereits zu Lebzeiten auf Antrag verliehen. Es entsteht mit Erhalt des Friedhofsgebührenbescheids und der Zahlung der fälligen Gebühren. Nutzungsberechtigt ist diejenige Person, auf deren Namen der letzte Friedhofsgebührenbescheid für die Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten in einer Grabanlage „Blumenbeet“ ausgestellt worden ist.

Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhefrist des Beigesetzten auf Antrag einmal wiedererworben werden. Nach Ablauf der Ruhezeit des Beigesetzten kann keine weitere Bestattung erfolgen.

(5) Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten in einer Gemeinschaftsgrabanlage, die um einen Baum angelegt ist, werden auf Antrag mit nur einer Grabstelle vergeben. Sie erhalten jeweils bis auf eine von der Kirchengemeinde zu beschaffende Plakette, die an dem Handlauf befestigt wird, der die Gemeinschaftsgrabanlage umringt, keine weitere Gestaltung. Auf der Plakette befindet sich der Vorname, der Nachname, das Geburtsdatum und das Sterbedatum des Beigesetzten.

Das Nutzungsrecht an einer solchen Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten wird entweder anlässlich eines Todesfalles oder bereits zu Lebzeiten auf

Antrag verliehen. Es entsteht mit Erhalt des Friedhofsgebührenbescheids und der Zahlung der fälligen Gebühren. Nutzungsberechtigt ist diejenige Person, auf deren Namen der letzte Friedhofsgebührenbescheid für die Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten in einer Gemeinschaftsgrabanlage, die um einen Baum angelegt ist, ausgestellt worden ist.

Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhefrist des Beigesetzten auf Antrag einmal wiedererworben werden. Nach Ablauf der Ruhezeit des Beigesetzten kann keine weitere Bestattung erfolgen.

(6) **Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten in einer Urnenstele** werden mit bis zu zwei Grabstellen vergeben. Diese Grabstellen befinden sich jeweils in der Urnenkammer einer Urnenstele.

Eigentümer der bereits errichteten Urnenstele ist jeweils der Friedhofsträger.

Die Urnenkammern werden entweder

a) durch eine **vom Nutzungsberechtigten** zu fertigende und anzubringende Namensplatte verschlossen, auf der sich mindestens der Nachname des Beigesetzten befindet. Die Namensplatte ist bei der Anfertigung im Hinblick auf das Material sowie der Maße an die Urnenstele anzupassen. Dies erfolgt unter Rücksprache mit dem Steinmetz

oder

b) durch eine **vom Friedhofsträger** zu fertigende und anzubringende Namensplatte verschlossen, auf der sich mindestens der Vorname, der Nachname, das Geburtsdatum sowie das Sterbedatum des Beigesetzten befindet.

Das Nutzungsrecht an einer solchen Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten wird entweder anlässlich eines Todesfalles oder bereits zu Lebzeiten auf Antrag verliehen. Es entsteht mit Erhalt des Friedhofsgebührenbescheids und der Zahlung der fälligen Gebühren. Nutzungsberechtigt ist diejenige Person, auf deren Namen der letzte Friedhofsgebührenbescheid für die Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenstele ausgestellt worden ist.

Bei einstelligen Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten in einer Urnenstele richtet sich die Möglichkeit des Wiedererwerbs des Nutzungsrechts nach den Absätzen 2 bis 4 entsprechend.

Bei zweistelligen Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten in einer Urnenstele darf während der Ruhezeit des zuerst Beigesetzten eine weitere Beisetzung nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit des zweiten Beigesetzten (Ausgleichsgebühr) wiedererworben worden ist. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhefrist des ersten Beigesetzten auf Antrag einmal wiedererworben werden, nach Ablauf der Ruhefrist des zweiten Beigesetzten ist jedoch ein Wiedererwerb nicht möglich.

Nach Ablauf der Nutzungszeit wird die Abschlussplatte vom Friedhofsträger auf dessen Kosten entfernt.

Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen. Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Asche an einem hierfür vorgesehenen Ort auf dem Friedhof endgültig beigesetzt.

(7) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten für die Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten die Vorschriften über Wahlgrabstätten (§ 13) und die Vorschriften über Urnenwahlgrabstätten (§ 14 Abs. 3 und 6) entsprechend.

§ 18

Bestattungsbuch und Verzeichnis der Grabstätten

(1) Die Kirchengemeinde führt ein Bestattungsbuch, in dem der Familienname, der Vorname, das Geburtsdatum, der Todestag sowie der Tag der Bestattung einschließlich der genauen Bezeichnung der Grabstätte eingetragen werden müssen.

(2) Die Kirchengemeinde führt außerdem ein Verzeichnis über sämtliche Grabstätten, die Nutzungsrechte, die Beigesetzten und die Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19

Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Auf dem Friedhof befinden sich Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesen. Aus dem Gestaltungs- und Belegungsplan ist für den Friedhofsbenutzer ersichtlich, in welchen Friedhofsbereichen zusätzliche Vorschriften für die Gestaltung der Grabstätten eingehalten werden müssen.

(2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien zu wählen. Die Kirchengemeinde hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechts hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

§ 20

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 21

Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m – 1,00 m Höhe, 0,14 m; ab 1,00 m – 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m.
- (2) Die Kirchengemeinde kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (3) Spätestens ein Jahr nach der Bestattung ist jede Grabstätte mit Gestaltungsmöglichkeiten mit einer mindestens 6 cm starken Umrandung und einem stehenden oder liegenden Grabmal, auf welchem sich zumindest der Vorname, der Nachname, das Geburtsdatum und das Sterbedatum des verstorbenen befinden, zu versehen.
- (4) Nicht zugelassen sind Inschriften und Darstellungen, welche der christlichen Religion widersprechen.

§ 22

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sowie das Anbringen einer Abschlussplatte an einer Urnenstele bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, soweit sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat bei Wahlgrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten / Urnenwahlgrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten sowie bei der Abschlussplatte Urnenstele, die der Nutzungsberechtigte fertigen lässt, sein jeweiliges Nutzungsrecht nachzuweisen. Ebenso verhält es sich bei Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten, bei denen der Nutzungsberechtigte das Grabmal oder die Grabplatte errichtet.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung;
 - b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Kirchengemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist bzw. die Abschlussplatte an der Urnenstele angebracht worden ist.

(5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 23

Grabsteine aus Kinderarbeit

(1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Natursteinen dürfen gemäß § 4 a BestG NRW nur aufgestellt werden, wenn

a) sie in Staaten gewonnen, be- und verarbeitet (Herstellung) worden sind, auf deren Staatsgebiet bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird (Herkunftsnachweis) oder

b) durch eine Zertifizierungsstelle bestätigt worden ist, dass die Herstellung ohne schlimmste Folgen von Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weis unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind.

(2) Absatz (1) gilt gemäß § 4 a Abs. 3 BestG NRW nicht für Natursteine, die vor dem 1. Mai 2015 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 24

Anlieferung

(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Kirchengemeinde der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

(2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Kirchengemeinde überprüft werden können.

§ 25

Fundamentierung und Befestigung

(1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Kirchengemeinde gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 22. Die Kirchengemeinde kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 21.

§ 26

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Wahlgrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten / Urnenwahlgrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten sowie Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten, bei denen der Nutzungsberechtigte das Grabmal errichtet, der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten in der Urnenstele gem. § 17 Abs. 6 a) ist der Nutzungsberechtigte für die Abschlussplatte verantwortlich.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Kirchengemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Kirchengemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Kirchengemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Kirchengemeinde bleibt unberührt. Die Verantwortlichen haften der Kirchengemeinde im Innenverhältnis, soweit die Kirchengemeinde nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Kirchengemeinde kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 27

Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kirchengemeinde entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 26 Abs. 4 kann die Kirchengemeinde die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten mit und ohne Gestaltungsmöglichkeiten / Urnenwahlgrabstätten mit und ohne Gestaltungsmöglichkeiten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten entfernt der Friedhofsträger die Grabmale bzw. die Verschlussplatten der Urnenstelen und sonstige bauliche Anlagen auf eigene Kosten. Die Kirchengemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal bzw. die Verschlussplatten von Urnenstelen oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale

oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Kirchengemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulichen Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

(3) Die Kirchengemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 28

Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Gehölzen über 2,00 m Wuchshöhe ist unzulässig. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume oder Sträucher auf Kosten des Nutzungsberechtigten anordnen. Im Übrigen gilt § 31.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Wahlgrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten / Urnenwahlgrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Grabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten sein jeweiliges Nutzungsrecht nachzuweisen.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Kirchengemeinde kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.

(6) Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Beisetzung, Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Kirchengemeinde.

(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach

Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

§ 29

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen die gärtnerische Herichtung und die Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen dieser Friedhofssatzung keinen zusätzlichen Anforderungen.

Unzulässig ist

- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern
 - b) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder Ähnlichem
 - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen
- das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit

§ 30

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Auf dem Friedhof gibt es für Wahlgrabstätten eine Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften. Diese Wahlgrabstätten werden mit einer oder mit zwei Grabstellen vergeben. Diese Grabstätten sind vom Nutzungsberechtigten nicht in ihrer gesamten Fläche zu bepflanzen werden, die Bepflanzung ist stattdessen auf eine Teilfläche der Grabstätte beschränkt.

(2) Bei einer Wahlgrabstätte mit einer Grabstelle hat die Pflanzfläche folgende Maße:

Länge: 1,00 m

Breite: 1,10 m.

Bei einer Wahlgrabstätte mit zwei Grabstellen hat die Pflanzfläche folgende Maße:

Länge: 1,00 m

Breite: 2,00 m.

Der Bereich außerhalb der Pflanzfläche auf der dieser Wahlgrabstätte wird vom Friedhofsträger gepflegt.

(3) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten für die Wahlgrabstätten in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften die Vorschriften über Wahlgrabstätten (§ 13) entsprechend.

§ 31

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Kirchengemeinde in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Kirchengemeinde

kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch ortsübliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Kirchengemeinde in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Kirchengemeinde den Grabschmuck entfernen.

VIII. Trauerfeiern

§ 32

Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grab oder an einer anderen dafür im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Das Requiem / die Trauerfeier findet in einer Kirche statt, die sich im Pastoralverbund befindet, dem die Kirchengemeinde St. Laurentius in Hamm angehört.

(3) Die Leitung der Beerdigung obliegt dem zuständigen Pfarrer oder dem von ihm Beauftragten. Andere Personen dürfen nur mit einer vorher zu beantragenden Erlaubnis des zuständigen Pfarrers auf dem Friedhof amtieren.

(4) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gestattet werden, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.

(5) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem zuständigen Pfarrer oder dem von ihm Beauftragten. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

IX. Schlussvorschriften

§ 33

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 34

Haftung

Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 35

Gebühren

Für die Benutzung der von der Kirchengemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

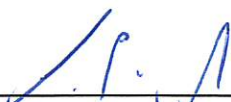
§ 36

In-Kraft-Treten

Diese Friedhofssatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 25.09.2018 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung und Veröffentlichung in Kraft.

Hamm, den 25.09.2018

Der Kirchenvorstand



Vorsitzender



Mitglied



Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Paderborn, den 24. Jan. 2019

Gesch.Z.: 1.7/1522.20.30#424/18/303/88-2017

Französisches Generalvikariat





i.V. Einecke

Veröffentlichung _____

ausgehängt: _____

abgehängt: _____



Siegel des Kirchenvorstandes